



Satzung

GLOBAL STICK AND BLADE ALLIANCE (GSBA) GERMANY

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2021



Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Zweck und Aufgaben der GSBA Germany	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beiträge	6
§ 10 Haftung	6
§ 11 Organe der GSBA Germany	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Satzungsänderungen	10
§ 15 Kassenprüfer	10
§ 16 Technisches Komitee	10
§ 17 Strafen	11
§ 18 Datenschutz	11
§ 19 Auflösung der GSBA Germany	12



Präambel

- (1) Die Global Stick and Blade Alliance (GSBA) Germany, als eingetragener und gemeinnütziger Verband, bekennt sich, den organisierten Kampfsport philippinischer Prägung in der Bundesrepublik Deutschland unter einem Dachverband zu stärken und ihn weiter zu entwickeln.
- (2) Die GSBA Germany versteht sich als größter Kampfsportverband philippinischer Prägung in Deutschland.
- (3) Die GSBA Germany fördert die kulturelle Vielfalt der philippinischen Kampfkünste auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit tritt die GSBA Germany für Frieden und Völkerverständigung ein.
- (4) Die GSBA Germany erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.
- (5) Die GSBA Germany tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den NADA- und WADA-Code an.
- (6) Die Sportlerinnen und Sportler stehen auf allen Ebenen der Strukturen und Aufgaben der Organisation der GSBA Germany im Mittelpunkt. Dies erfordert Autonomie des deutschen Kampfsports philippinischer Prägung, die Funktionsfähigkeit seiner Organe und die Optimierung seiner Zentralaufgaben im Leistungssport, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine systematische Sportentwicklung im Sinne des Sports für Alle.
- (7) Die GSBA Germany bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, sie dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (8) Die GSBA Germany fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie wirkt mit gezielter Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und beachtet, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings, um Chancengleichheit im Kampfsport philippinischer Prägung zu sichern.
- (9) Die GSBA Germany verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Global Stick and Blade Alliance (GSBA) Germany und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Meckenheim.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Die GSBA Germany fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Kampfsports mit philippinischer Prägung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der GSBA Germany dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GSBA Germany, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung der GSBA Germany oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der GSBA Germany an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck und Aufgaben der GSBA Germany

- 1) Die GSBA Germany versteht sich als Amateursportverband. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2) Die GSBA Germany hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. den Kampfsport und die Kampfkunst mit philippinischer Prägung zu fördern und zu verbreiten,
 - b. die jugendpflegerische Arbeit nach Kräften zu unterstützen mit dem Ziel, die Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen.
 - c. die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen der GSBA Germany sowie der Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen die GSBA Germany angehört, zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden und seine Mitglieder hierzu zu verpflichten.



- d. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern auf dem Gebiet des Regelwerkes der Global Stick and Blade Alliance durch Organisation und Durchführung geeigneter Lehrgänge.
 - e. Fortbildung von Mitgliedern auf dem Gebiet der Vereinsentwicklung.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Die GSBA Germany bekämpft Doping unter Beachtung des NADA-, des WADA-Codes und der einschlägigen internationalen Bestimmungen.
 - 4) Die GSBA Germany ist für folgende Aufgaben allein zuständig:
 - a. Den Kampfsport mit philippinischer Prägung im In- und Ausland zu vertreten, insbesondere in der Global Stick and Blade Alliance international sowie in anderen Organisationen.
 - b. Das Turnierwesen durch Ordnungen zu regeln.
 - c. Organisation und Durchführung von Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene.
 - d. Kämpfe der Nationalmannschaften durchzuführen, Qualifikationsturniere zu benennen sowie Welt- und Europameisterschaften zu beschicken.
 - e. Förderung von Sportlerinnen und Sportlern anlässlich von Wettkämpfen und Turnieren.
 - 5) Der Verband versteht sich innerhalb Deutschlands als zuständiger Fachverband für den organisierten Kampfsport mit philippinischer Prägung und vertritt hier die Interessen dieser Sportart und seiner Mitglieder in allen Bereichen.
 - 6) Zur Erfüllung der in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben ist die GSBA Germany berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt die GSBA Germany eine Anti-Doping-Ordnung (ADO). Diese ist Bestandteil der Satzung. Die ADO und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
 - 7) Eine Änderung des Zwecks und Aufgaben des Verbandes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes können sowohl natürliche und juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.



- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an, einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- Fördermitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

- 2) Ordentliche Mitgliedschaft

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften (Kampfsport-, Kampfkunstschulen oder -klubs, die keine Vereinsstruktur haben, GbR etc.) und natürliche Personen leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Verbandes im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Nicht umfasst von den mitgliedschaftlichen Rechten ist die Darstellung der Mitglieder und deren Veranstaltungen auf der Verbandshomepage. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- 3) Fördermitglieder unterstützen den Verband in ideeller und finanzieller Hinsicht.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- bei juristischen Personen oder Personengesellschaft durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Ausschluss aus dem Verband,
- durch Streichung von der Mitgliederliste und
- durch Kündigung.

- 2) Der Austritt ist in Textform (nach § 126b BGB) mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.



- 3) Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder zu schädigen versucht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- 4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband länger als drei Monate im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 5) Ist ein Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft, dann ist mit deren Auflösung die Mitgliedschaft beendet.
- 6) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitgliederversammlung zur Kontrolle vorgelegt werden.
- 7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Die Beendigung befreit auch nicht von den weiteren finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verband.
- 8) Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3) Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch sich selbst oder einen Delegierten vertreten.



- 4) Jedes Mitglied, welches keine natürliche Person ist, muss eine Delegierte oder einen Delegierten schicken. Diese*r hat sich in Form eines offiziellen Schreibens als solche*r auszuweisen.
- 5) Jedes Mitglied darf das Logo der GSBA Germany auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen. Zur Verwendung des Logos für Druckerzeugnisse jeglicher Art ist, vorher das Einverständnis des Vorstands einzuholen.
- 6) Jedes Mitglied darf eigene Veranstaltungen auf der Verbandshomepage bewerben, soweit es sich nicht um gewerbliche Veranstaltungen handelt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen der GSBA Germany sowie die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen die GSBA Germany angehört, einschließlich des NADA- und WADA-Codes, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings, zu befolgen, ihre Einhaltung zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden, soweit dies in ihre Zuständigkeit fällt, und eine entsprechende Verpflichtung ihren Mitgliedern aufzuerlegen.
- 2) Die Mitglieder, welche keine natürlichen Personen sind, haben für die Ermittlung der, auf sie entfallenden Stimmen sowie den zu entrichtenden Beitrag jährlich der GSBA Germany die aktuelle Mitgliederzahl zum 31.12. bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zu melden.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Verbandes erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 2) Bei Veränderungen der Beiträge der Sportorganisationen, denen die GSBA Germany angeschlossen ist oder der Sporthilfe ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Verbandes entsprechend anzupassen.
- 3) Näheres regelt die Finanzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Haftung

- 1) Die GSBA Germany haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verband erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.



- 2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Organe der GSBA Germany

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Technische Komitee.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung, welche einmal jährlich stattfinden soll.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den natürlichen Personen,
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und
 - den Ehrenmitgliedern.
- 3) Jedes Mitglied (juristische Personen oder Personengesellschaft) stellt jeweils folgende Anzahl an Delegierten mit Stimmrecht:

– bis 50	gemeldete Mitglieder	2 Stimmen
– 51 - 75	gemeldete Mitglieder	3 Stimmen
– 76 bis 100	gemeldete Mitglieder	4 Stimmen
– je weitere 100	gemeldete Mitglieder	je eine weitere Stimme.

Natürliche Personen als Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Maßgebend ist die letzte aktuelle Bestandserhebung der GSBA Germany. Das Stimmrecht kann nur durch eine Delegierte oder einen Delegierten des Mitglieds einheitlich ausgeübt werden; die Stimmen einer Mitgliedsorganisation können nicht auf verschiedene Personen aufgeteilt werden.

- 4) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von fünf Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung wird an die durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt. Anträge zur Ergänzung der Mitgliederversammlung können bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.



- 5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Onlineversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand weist in seiner Einladung darauf hin, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- 7) Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften des Verbandes in anderen Organisationen,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorzunehmen sind,
 - f. Festsetzung der Beiträge,
 - g. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - h. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j. Kontrolle von Kündigungen der Mitgliedschaft, wenn das gekündigte Mitglied die Mitgliederversammlung anruft.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch die Versammlungsleitung und der Protokollführung, welcher durch die Versammlungsleitung zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung zu erstellen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassungen sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt. Der Vorstand führt ein Beschlussbuch, in welchem die maßgeblichen Beschlüsse der Organe des Vereins erfasst werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 12) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.



- 13) Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 14) Der Vorstand kann eine Versammlungsordnung erlassen, welche den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/m Vorsitzende*n,
 - b. der/m Kassenwart*in,
 - c. der/m Schriftführer*in und
 - d. bis zu fünf beisitzenden Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder, gem. § 26 BGB, a. bis c. jeweils einzeln vertreten.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als fünf Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet
- 4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln; auf Vorschlag des Vorstandes kann die Form einer Blockwahl durchgeführt werden. Im Falle der Einzelwahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit mehrere Personen auf ein Amt kandidieren ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit, findet zwischen den kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.
- 5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. Erstellung des Haushaltsentwurfes,
 - b. Bestellung der Mitglieder des Technischen Komitees,
 - c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Beendigung der Mitgliedschaften durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste sowie Kündigungen,
 - e. Führen der laufenden Verbandsgeschäfte.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Wenn Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig eine Übungsleitungsfunktion ausüben, kann auch für diese Tätigkeit eine Übungsleitungszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden.



- 7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführung einsetzen. Dieser kann als besondere Vertretung i. S. d. § 30 BGB berufen werden und vertritt dann den Verband im Rahmen der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Die Änderung der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 2) Für die Änderung der Satzung und des Zweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Verbänden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürlich Personen für die Kassenprüfung und zwei natürlich Personen für die ersatzweise Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- 2) Die kassenprüfenden Personen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 16 Technisches Komitee

- 1) Für die Weiterentwicklung des Sports wird ein technisches Komitee eingerichtet.
- 2) Das Technische Komitee besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- 3) Das Technische Komitee wird durch ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied des Komitees geleitet, welche durch den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden; diese bleiben bis zu ihrer Abberufung oder Neubestellung im Amt.
- 4) Ein Vorstandsmitglied ist immer stimmberechtigtes Teil des Technischen Komitees.
- 5) Die Aufgaben des Technischen Komitees sind insbesondere
 - a. Fachliche Beratung des Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung der Turnierordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c. Überarbeitung des Regelwerks der GSBA Germany, wobei immer auf die Vereinheitlichung der Regel, im Sinne GSBA international zu achten ist.



§ 17 Strafen

- 1) Der Strafgewalt der GSBA Germany unterstehen die Mitglieder im Rahmen des § 6 und § 7.
- 2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
 - a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen der GSBA Germany,
 - b) Ehrenrührige Handlungen und Verstöße gegen die Disziplin und die Fairness,
 - c) Verbandsschädigendes Verhalten,
 - d) Nicht genehmigte Verwendung des Logos der GSBA Germany und dessen Namens.
- 3) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - Nr. 1: Verwarnung,
 - Nr. 2: Verweis,
 - Nr. 3: Geldbuße bis zu 1.000 EUR,
 - Nr. 4: zeitweilige oder ständige Sperre von Veranstaltungen der GSBA Germany/international,
 - Nr. 5: Ausschluss,
 - Nr. 6: Dauerndes oder befristetes Verbot, an Veranstaltungen der GSBA Germany/international teilzunehmen und/oder Einrichtungen der GSBA Germany zu nutzen.
- 4) Die unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Die Strafen Nummern 2 bis 6 werden auf der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- 5) Im Disziplinarverfahren sind allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu beachten. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung und einer Kostenentscheidung zu versehen.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet. Von den Mitgliedern werden die folgenden Daten verarbeitet: Name, Vorname, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer), Bankdaten sowie vereinsbezogene Daten. Bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden weiter auch die jeweiligen Daten der Vertretungsberechtigungen verarbeitet.
- 2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



- 3) Den Organen des Verbands, alle Mitarbeitenden oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- 4) Da der Verband nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der GSBA Germany

- 1) Die Auflösung der GSBA Germany kann nur durch Beschluss einer gesonderten Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Der Auflösungsantrag muss vom oder beim Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Für die Einladung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Abs.4.